

- Gesetzliche Grundlage für die schulgesundheitlichen Untersuchungen ist das Schulgesundheitsgesetz (SGS 645).
- Die Laufkarte begleitet jedes Kind in Basel-Landschaft vom ersten Kindergartenjahr bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.
- Die durchgeführten schulärztlichen Untersuchungen werden durch die ausführende Ärztin, den ausführenden Arzt bestätigt.
- Die Laufkarte wird von der Schule aufbewahrt.
 - Bei einem Schulwechsel wird die Laufkarte den Erziehungsberechtigten zuhänden der neuen Schule übergeben.
 - Nach dem Ende der Schulpflicht wird die Laufkarte den Erziehungsberechtigten übergeben.

Weitere Informationen zur Schulgesundheit finden Sie unter:

www.schulgesundheit.bl.ch

BASEL 
LANDSCHAFT 

LAUFKARTE

SCHULÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

Personalien Kind (durch die Eltern / Erziehungsberechtigten auszufüllen)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht: weiblich männlich

1. SCHULÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG
BEI KINDERGARTENEINTRITT
(4-JAHRES- VORSORGEUNTERSUCHUNG)

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

2. SCHULÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG
5. PRIMARKLASSE

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

3. SCHULÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG
2. SEKUNDARKLASSE (KONTROLLE DER IMPFKARTEN)

Datum:

Unterschrift:

Stempel: